

Sechs Jahre Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Von Dr. Ernst Kull, Bern

Inhalt:

	Seite
1. Die Organisation der Darlehenskasse	333
2. Das ordentliche Kreditgeschäft	335
Pfänderbereich — Belehnungsgrenzen — Darlehensnehmer — Darlehensformen — Darlehensbedingungen — Ausmass des ordentlichen Kreditgeschäftes.	
3. Besondere Hilfsaktionen	343
4. Die Verpflichtungen	345
Mittelbeschaffung — Kreditmarge — Gewährleistung für die Verpflichtungen.	
5. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis	348
Die Verluste der Darlehenskasse — Der Aufwand für den Betrieb — Ertrag — Reingewinn.	
6. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Darlehenskasse	351

Die Lähmung des Produktionsapparates in unserer Volkswirtschaft einerseits, die Blockierung und Entwertung von Auslandforderungen andererseits als Folgen des bekannten Zerfalles der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Ausland etwa seit 1930 führten um 1932 zu einer umfassenden Kreditkrise, die sich besonders gegen Bankinstitute mit internationalem Geschäftskreis wandte. Die Gefährdung des Vertrauens zu den Banken kam in massiven Geldrückzügen zum Ausdruck. Die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit breitete sich aus. Ihr zu begegnen wäre dem einzelnen bedrängten Kreditinstitut nur durch Beanspruchung neuer Kredite möglich gewesen. Dazu fehlte eine der wichtigsten Voraussetzungen, das Eigentum über veräusserbare oder doch belehnbare Vermögenswerte. Die in Industrie, Handel, Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft angelegten Kapitalien konnten, ohne der Wirtschaft bedeutenden Schaden zuzuführen, nicht im wünschbaren Umfang und genügend rasch mobilisiert werden. Die Schaffung eines Instrumentes zur Liquidierung der verbliebenen Vermögenswerte erwies sich als dringende, unabweisbare Pflicht für den Staat im Rahmen seiner Massnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise. Die Rücksicht auf die währungspolitische Aufgabe der Nationalbank liess eine Änderung des Nationalbankgesetzes nicht zu, die dieser Bank selbst Hilfsmassnahmen zur Kreditmobilisierung durch Erweiterung der Belehnungsgrenzen gestattet hätte.

1. Die Organisation der Darlehenskasse

Der Bund hat am 8. Juli 1932 durch dringlichen Bundesbeschluss die «Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft» als von der Bundes-

verwaltung und von der Nationalbank unabhängige, eigene juristische Persönlichkeit mit Sitz in Bern errichtet. Die Kasse hat ihre Geschäftstätigkeit am 25. Juli 1932 aufgenommen und infolgedessen nun mehr als sechs Jahre lang gewirkt.

Der Bundesrat hat zur Verwaltung der Kasse einen elfgliedrigen Verwaltungsrat bestellt und aus dessen Mitte den Präsidenten (Nationalrat Dr. R. Dollfuss), den Vizepräsidenten (zurzeit Prof. Dr. R. König), sowie einen dreigliedrigen Ausschuss ernannt. Er bezeichnet auch die Kontrollstelle, die ihm und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten hat.

Insofern der Verwaltungsrat der Darlehenskasse ein ausschliesslich vom Bundesrat bestelltes Organ ist, steht er im gleichen Verhältnis zum Bund wie die eidgenössische Bankenkommission. Im Gegensatz dazu setzen sich die organisatorisch mit dem Verwaltungsrat und seinem Ausschuss vergleichbaren Organe der Schweizerischen Nationalbank zum Teil aus Mitgliedern zusammen, auf deren Wahl der Bundesrat keinen Einfluss hat.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie das Personal der Kasse sind der Bundesgesetzgebung über die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

Die Bediensteten der Kasse sind nicht Bundesbeamte; weder unterstehen sie dem Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten noch sind auf ihre Gehälter die Vorschriften über den Lohnabbau im Fiskalnotrecht des Bundes anwendbar. Auch das Personal der Nationalbank untersteht dem Bundesbeamtengesetz nicht, dagegen werden die Besoldungen der Nationalbankbeamten und die Entschädigungen der Nationalbankbehörden gestützt auf das Finanzprogramm 1936 des Bundes nach ähnlichen Grundsätzen herabgesetzt, nach denen die entsprechenden Leistungen bei der Bundesverwaltung abgebaut werden. Das Sekretariat der eidgenössischen Bankenkommission schliesslich bildet eine Abteilung des Finanz- und Zolldepartementes; sein Personal gehört zum Beamtenkörper des Bundes.

Der Verwaltungsrat ist die oberste geschäftsführende Behörde der Darlehenskasse. Ursprünglich lag der Entscheid über alle Darlehensgesuche bei ihm. Nach dem ergänzenden Bundesbeschluss vom 13. April 1933 kann dieser Entscheid auch vom Ausschuss getroffen werden. Der Verwaltungsrat kann zur Bewertung der angebotenen Hinterlagen Sachverständige beiziehen. Seit dem 13. April 1933 liegt ihm auch die Ernennung von Sonderkommissären für die Durchführung einzelner Hilfsaktionen ob.

Die Verwaltung der Darlehenskasse ist denkbar einfach gestaltet. Für die technische Abwicklung der Geschäfte wird in weitem Umfang die Nationalbank herangezogen. Der gesamte Zahlungsverkehr der Darlehenskasse geht über eine Girorechnung bei der Nationalbank. Die Beschaffung der laufenden Mittel der Kasse erfolgt zum grösseren Teil durch Rückdiskontierung von Eigenwechseln bei der Nationalbank. Die Kassascheine der Darlehenskasse wurden ebenfalls durch die Nationalbank begeben. Schliesslich wickeln sich die von der Darlehenskasse abgeschlossenen Darlehensgeschäfte über die Nationalbank ab, die auch die Faustpfänder der Kasse verwahrt. Als in der Folge die Belehnung von Gut-

haben bei zahlungsunfähigen Banken in den Geschäftskreis der Darlehenskasse aufgenommen wurde, schloss die Kasse mit der Verwaltungskommission des in erster Linie betroffenen Institutes, der Schweizerischen Diskontbank, einen Gestionsvertrag ab, wodurch diese Kommission mit der banktechnischen Durchführung der Bevorschussungsoperationen und der Abwicklung dieser Gruppen von Darlehensgeschäften beauftragt wurde. So war es möglich, der Darlehenskasse einen eigenen Kassen- und Wertschriftendienst zu ersparen und die Errichtung von Zweigniederlassungen zu umgehen. Im ausschliesslichen Dienste der Kasse waren ursprünglich 7, jetzt etwa 10 Personen beschäftigt.

Die Darlehenskasse ist als vorübergehendes Hilfsinstrument im Rahmen der staatlichen Interventionsmassnahmen zugunsten der krisenbedrängten Volkswirtschaft gedacht; sobald sie für den Gang des Wirtschaftslebens entbehrlich ist, soll sie liquidiert werden.

2. Das ordentliche Kreditgeschäft der Darlehenskasse

Die ursprüngliche Aufgabe der Kasse bestand in der Belehnung von Anlagen, die von der Nationalbank und auch von andern Banken nicht oder nur beschränkt bevorschusst werden können. Die Darlehenskasse prüft die verlangten Vorschüsse auf die Zweckbestimmung hin. Darlehen zu Spekulationszwecken, zur Ablösung ungekündigter Bankkredite und zur Äufnung von Betriebsmitteln von neu zu gründenden Gesellschaften werden nicht bewilligt. Das ordentliche Kreditgeschäft bezweckt, bestehenden Unternehmungen das Durchhalten durch die Krise zu erleichtern.

a) Der Pfänderbereich

Nach dem Bundesbeschluss vom 18. Juli 1932 sollte die Kasse Darlehen gewähren gegen Verpfändung von kotierten und nicht kotierten Obligationen des Bundes und auswärtiger Staaten, der Kantone, schweizerischer und ausländischer Gemeinden, Banken, Eisenbahngesellschaften, Handels- oder Industriefirmen, von durch Grundpfand sichergestellten Forderungen, Buchforderungen, in der Schweiz öffentlich kotierten Aktien, Lebensversicherungspolice von in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften, Rohprodukten, Halb- und Fertigfabrikaten. Dieser Pfänderbereich wurde in der Folge zweimal erweitert. Durch Bundesbeschluss vom 22. Juni 1934 wurde die Belehnung von Guthaben auf Banken, die ihre Zahlungen eingestellt haben, zugelassen. Diese Neuerung war unmittelbar durch die Hilfsbedürftigkeit von Gläubigern der ehemaligen Schweizerischen Diskontbank in Genf verursacht worden. Schliesslich beschloss der Verwaltungsrat am 28. September 1936 auch Schuldbuchforderungen aus der eidgenössischen Wehranleihe zu belehnen.

Ein Bedürfnis für ein neues Institut zur Belehnung von Anleihetiteln des Bundes, der Kantone, schweizerischer Gemeinden sowie Obligationen schweizerischer Banken und kotierter Inhaberobligationen schweizerischer Finanz-, Eisenbahn- oder Industriegesellschaften besteht nicht. Diese Werte werden in erster Linie von der Schweizerischen Nationalbank und von andern Banken

jederzeit lombardiert. Dagegen schliesst die Nationalbank die Belehnung von nicht bankfähigen Wechseln, Aktien, nicht kotierten Obligationen von Schuldern des privaten Rechts, durch grundpfandgesicherte Forderungen und Buchforderungen aus. Die Möglichkeit, solche Werte durch andere Banken bevorschussen zu lassen, ist besonders dann gering, wenn diese Institute ihre Anlagen selbst nicht in wünschbarem Masse liquidieren können.

Die Bedeutung der Darlehenskasse im Belehnungsgeschäft liegt darin, dass sie nicht nationalbankfähige Wechsel, Aktien, durch Grundpfand gesicherte Forderungen, Buchforderungen usw. von in- und ausländischen Schuldern bevorschusst.

Die bevorschussten Aktiven haben sich in den beiden ersten Geschäftsjahren je am 31. Dezember wie folgt zusammengesetzt:

Die Zusammensetzung der Pfänder 1932/33

1	Sicherheit	1932		1933	
		1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
	1. Buch- und Wechselforderungen (nominell)	61 546	71,7	75 217	41,1
	2. Obligationen und Aktien (nominell)	21 426	25,0	15 662	8,5
	3. Hypothekarforderungen, Schuldbriefe, Gülden	1 340	1,5	90 771	49,6
	4. Rohprodukte, Halb- und Ganzfabrikate (Schätzungswert)	1 012	1,2	1 021	0,6
	5. Clearingguthaben (nominell)	509	0,6	368	0,2
	6. Lebensversicherungspolice (Rückkaufswert)	—	—	11	0,0
	Zusammen	85 833	100	183 050	100

Durchschnittlich dürften sich die Aktiven zur Hälfte im Ausland befunden haben. Unter den ausländischen Aktiven kommen die in Deutschland liegenden in erster Linie. Die Ende 1933 verpfändeten Aktiven im Nominalwert von rund 183 Millionen Franken verteilten sich geographisch wie folgt:

Die geographische Verteilung der Pfänder 1933

2	Land	In % des gesamten Nominalwertes	Land	In % des gesamten Nominalwertes
	Schweiz.	45,57	Nordamerika	0,72
	Deutschland.	32,84	Polen.	0,57
	Ungarn	12,18	Jugoslawien	0,55
	Frankreich	4,20	Italien	0,54
	Österreich	2,18	Andere Länder	0,65

Ende 1937 dürften sich die 30,7 Millionen Franken Darlehen vermutlich auf folgende Pfänder gestützt haben:

Die Gliederung der Pfänder 1937

3	Sicherheit	Schätzungsweise Anteil an der Gesamtsumme der Darlehen ca. %
	Inländische Sicherheiten (ohne Schuldbuchforderungen der Wehranleihe)	10,4
	Ausländische Sicherheiten (ohne Clearingguthaben) . .	5,7
	Clearingguthaben bei ausländischen Notenbanken . . .	83,7
	Schuldbuchforderungen der Wehranleihe	0,2
	Zusammen	100,0

b) Die Belehnungsgrenzen

Die im Bundesbeschluss vom 18. Juli 1932 gezogenen Belehnungsgrenzen waren in erster Linie von der Sorge um die Risikobeschränkung des Instituts diktiert. Bezeichnenderweise blieben sie, soweit die Verhältnisse vergleichbar sind, um fünf bis zehn Punkte unter den für die Nationalbank verbindlichen Quoten. Von besonderer Bedeutung sind die Belehnungsgrenzen für Pfänder, die von der Nationalbank nicht angenommen werden. Sie betrugen anfänglich für Sparhefte schweizerischer Banken und Sparkassen höchstens 70 % des Nennwertes, für Schuldbriefe, Gülden und durch Grundpfand gesicherte Forderungen höchstens 60 % des Wertes; für in der Schweiz öffentlich kotierte Aktien höchstens 50 % des Tagespreises; für sonstige Forderungen (wie Wechsel, Aktien, Obligationen, Hypothekarforderungen, Buchforderungen auf Banken, Handels- oder Industriefirmen) an in der Schweiz domizilierte Schuldner höchstens 50 % des Nennbetrages; für sonstige Forderungen an im Ausland domizilierte Schuldner höchstens 40 % des Nennbetrages; für öffentlich kotierte Obligationen auswärtiger Staaten, Gemeinden, Eisenbahnen und solider industrieller Unternehmungen höchstens 50 % des Tagespreises; für Lebensversicherungspolice von in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften höchstens 80 % des Rückkaufswertes; für Rohstoffe und Rohprodukte, Halb- und Ganzfabrikate höchstens 50 % des marktgemässen Wertes.

Diese Belehnungsmaxima deckten sich mit einer einzigen, untergeordneten Ausnahme mit den Anträgen des Bundesrates vom 24. Juni 1932: Der Bundesrat wollte die Belehnung von Lebensversicherungspolice nur bis zu 70 % des Rückkaufswertes zulassen.

Die für die in der Praxis am meisten angebotenen «sonstigen Forderungen» angesetzten niedrigen Quoten hemmten die Wirksamkeit der Kasse bedeutend. Sie wurden denn auch von der Geschäftswelt sofort als zu niedrig angefochten. Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank erklärte schon in seinem

Geschäftsbericht für 1932, die Grenze für die Belehnung von Wechseln und andern weder kotierten noch grundpfandversicherten Forderungen auf das Inland von 50 % und auf das Ausland von 40 % des Nennwertes habe die Hilfsbereitschaft der Darlehenskasse eingeengt. «Soll die Kasse die in sie gesetzten Erwartungen in zufriedenstellender Weise erfüllen können, so müsste sie die Möglichkeit haben, gerade diese Kategorien von Aktiven stärker zu bevorschussen; die Belehnung anderer Aktiven ist bereits hinreichend gesichert.» Besonders störend wurde die Belehnungsgrenze von 40 % bei der Mobilisierung von Clearingforderungen empfunden. Die Nationalbank machte sich zum Sprecher der Befürworter einer elastischeren Darlehenspraxis der Kasse. Auf ihre Anregung hin beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung am 3. April 1933 eine Erhöhung der Limite für die «sonstigen Forderungen» und eine sinngemässe Anpassung der übrigen Belehnungsgrenzen. Durch dringlichen Bundesbeschluss vom 13. April 1933 wurden die Maxima durchwegs erhöht; sie betragen seither für die Positionen:

Die Belehnungsmaxima

4	Pfänder	Höchst- beleh- nungs- satz %	Erhöhung gegenüber dem BB vom 8. Juli 1932 Punkte
	Sparhefte und Kassenscheine schweizerischer Banken und Sparkassen	75	5
	Schuldbriefe usw.	70	10
	In der Schweiz kotierte Aktien	60	10
	Sonstige Forderungen an in der Schweiz domizilierte Schuldner	60	10
	Sonstige Forderungen an im Ausland domizilierte Schuldner, einschliesslich Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank aus dem Waren-Clearingverkehr	60	20
	Silberwaren	70	20
	Goldwaren	80	30

Der Bundesbeschluss vom 22. Juni 1934 hat die Belehnungsgrenze der verpfändbar erklärten Guthaben auf Banken, die ihre Zahlungen eingestellt haben, auf 50 % festgesetzt. Der Verwaltungsrat der Kasse beschränkte die Quote im Falle der Schweizerischen Diskontbank auf 40 % für schweizerische und auf 30 % für ausländische Gläubiger.

Die Erhöhung der Belehnungsgrenzen war nicht ohne weiteres mit einer Erhöhung des Risikos der Darlehenskasse verbunden, da die Bewertung der konkreten Pfänder im Rahmen des Bundesrechtes in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Kassenorgane verblieben ist.

c) Die Darlehensnehmer¹

Nach dem Bundesbeschluss vom 8. Juli 1932 ist die Gewährung von Darlehen auf in der Schweiz domizilierte Firmen beschränkt. Man wollte damit, nicht ganz in Übereinstimmung mit dem juristischen Begriff der Firma, den Geschäftsbereich des Institutes auf Personen im Sinne von Art. 865, Absatz 4, OR (1911) bzw. Art. 934, Absatz 1, OR (1936) beschränken, d. h. auf Personen, die ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Ausgeschlossen vom Darlehensgeschäft mit der Kasse waren somit einerseits Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und andererseits Personen, die sich nach Art. 865, Absatz 1 und 2, OR (1911) bzw. Art. 934, Absatz 2, OR (1936) wohl im Handelsregister eintragen lassen können, jedoch kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Besonders in den ersten Geschäftsjahren musste die Kasse verhältnismässig viele Darlehensgesuche von Privaten ablehnen.

Diese Beschränkung des Personenkreises wurde durch den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1934 gelockert. Seither kann die Kasse «den Gläubigern (Firmen und im Handelsregister nicht eingetragenen, natürlichen oder juristischen Personen) einer schweizerischen Bank, welche die Zahlungen eingestellt hat», die Mobilisierung ihrer Guthaben auf solche Banken dadurch erleichtern, dass sie sie belehnt.

Im Gegensatz zur Darlehenskasse ist die Nationalbank in ihrer Kreditgewährung hinsichtlich des Personenkreises an keine Beschränkung gebunden. Eine Änderung der Praxis der Darlehenskasse, wonach Darlehen an jedermann gewährt werden könnten, wurde stets abgelehnt.

d) Die Darlehensformen

Der Beschränkung des Personenkreises, der für die Geschäfte mit der Darlehenskasse in Betracht fällt, auf im Handelsregister eingetragene Firmen entspricht die Bevorschussung der Pfänder in Form von Wechselkredit. Die soeben genannte Lockerung der Bestimmungen über den Kreis der Darlehensnehmer durch den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1934 erheischte für diese Gruppen von Schuldnern ein anderes Kreditinstrument. Die spezifischen Vorteile des Wechsels spielen bekanntlich nur beim im Handelsregister eingetragenen Schuldner; überdies ist der Wechsel als Zahlungsmittel im Privatverkehr nicht gebräuchlich. Die Kasse gewährte deshalb diese Spezialkredite in Kontokorrent. In anderem Zusammenhang wurde bereits darauf hingewiesen, dass mit der technischen Abwicklung dieser Vorschussgeschäfte, die ja hauptsächlich im Interesse der Gläubiger der Schweizerischen Diskontbank zugelassen worden sind, in der Regel die Verwaltungskommission dieser Bank beauftragt wurde.

e) Die Darlehensbedingungen

Der Zinsfuss für die gewährten Vorschüsse wird vom Verwaltungsrat in erster Linie unter Berücksichtigung der Geld- und Kapitalmarktlage sowie der

Natur der Hinterlage festgesetzt. Der besonders schwierigen Lage einzelner Darlehensnehmer ist erstmals im Jahre 1933 dadurch Rechnung getragen worden, dass der grundsätzlich vorgeschriebene Zinsfuß im Sinne einer Ausnahme herabgesetzt werden konnte. Der Zinsfuß gestaltete sich im einzelnen wie folgt:

Gestaltung des Zinsfußes für die von der Darlehenskasse gewährten Vorschüsse und Kredite

5 Art der Sicherheit für das Darlehen	1932	1933	1934	1935		1936			1937
	25. Juli/ 31. Dez.	Jahr	Jahr	Bis 11. Juni	Seit 12. Juni	Bis 23. Sept.	24. Sept./ 2. Dez.	Seit 3. Dez.	Jahr
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. Inländische Sicherheiten (ohne Ziffern 4 und 5)	4	4	4	4	4½	4½	4	3½	3½
2. Ausländische Sicherheiten (ohne Ziffer 3)	5	5	5	5	5	5	5	4½	4½
3. Clearingguthaben bei ausländischen Notenbanken.	5 ¹⁾	4	4	4	4	4	3½	3	3
4. Guthaben auf zahlungsunfähige Banken ²⁾	.	.	3½	3½	3½	3½	3½	3½	3½
5. Schuldbuchforderungen und Titel der Wehranleihe ³⁾ . . .	.	.	.	.	.	.	⁶⁾		
Zum Vergleich Bedingungen der Nationalbank:									
a) Diskontosatz . . .	2	2	2	2½ ⁵⁾		2 ⁷⁾	1½ ⁸⁾		1½
b) Lombardzinsfuß .	3	2½ ⁴⁾	2½	3½ ⁵⁾		3 ⁷⁾	2½ ⁸⁾		2½

¹⁾ Seit 24. November 1932 4 %.

²⁾ Seit 11. Juli 1934.

³⁾ Seit 29. September 1936.

⁴⁾ Seit 8. Februar 1933.

⁵⁾ Seit 3. Mai 1935.

⁶⁾ Bevorschussung zum Lombardsatz der Nationalbank.

⁷⁾ Seit 9. September 1936.

⁸⁾ Seit 26. November 1936.

Die Ende 1937 ausgeliehenen Gelder waren im Durchschnitt (gewogenes Mittel) zu 3,1 % verzinslich. Annähernd 84 % der Gesamtsumme der Darlehen war zu 3 % und 16 % zu mehr als 3¼ bis 5 % angelegt. Die Einzelheiten sind aus Tabelle 6 ersichtlich.

Vom 1. Januar 1935 an wird für die Aufrechterhaltung nicht benutzter Kredite über drei Monate hinaus eine Vierteljahreskommission von 1/8 % berechnet. Diese Massnahme hatte eine erhebliche Rückbildung der vorsorglich angeforderten Kredite zur Folge.

Der Bundesbeschluss vom 8. Juli 1932 stellt eine Auskunftspflicht der ein Darlehen begehrenden Firmen auf. Sie erstreckt sich auf die gesamte finan-

Verzinsung der von der Darlehenskasse gewährten Darlehen
Stand: 31. Dezember 1937

6	Zinsfuss	Anteil an der Gesamtsumme der Darlehen	
	%	1000 Fr.	%
2½		58,0	0,2
3		25 663,3	83,7
3¼		176,0	0,6
3½		2 996,2	9,8
3¾		1 197,2	3,9
4		110,0	0,3
4⅛		25,0	0,1
4½		426,2	1,4
5		13,3	0,0
3,1 ¹⁾		30 665,2	100,0
1) Gewogenes Mittel.			

zielle Lage des Gesuchstellers, der überdies auf Verlangen seine Bilanz prüfen zu lassen hat.

Die Bundesversammlung hat sogar — über den Antrag des Bundesrates hinausgehend — die Möglichkeit geschaffen, gegebenenfalls besondere «betriebspolitische» Bedingungen an die Gewährung von Darlehen zu knüpfen. Danach sind Firmen, die Darlehen beziehen, nötigenfalls zu verpflichten, Betriebsverbesserungen und Sparmassnahmen durchzuführen. Damit haben in die Hilfsmassnahmen zugunsten von Banken, Handels- und Industrieunternehmungen eigentliche Betriebssanierungsbestrebungen Eingang gefunden. Es mag daran erinnert werden, dass auf einem verwandten Gebiet, bei der Verbürgung von Darlehen und bei der Darlehensgewährung selbst durch dem Verband schweizerischer Bürgschaftsgenossenschaften angeschlossene Bürgschaftsgenossenschaften die Hilfe der Genossenschaft ebenfalls an «betriebspolitische» Bedingungen geknüpft werden kann.

f) Das Ausmass des ordentlichen Kreditgeschäftes

Die Darlehenskasse hat in den Jahren 1932 bis 1937 im Rahmen ihres ursprünglichen Geschäftskreises 708 Kreditgesuche in der Höhe von zusammen 261¼ Millionen Franken bewilligt. Davon sind 206 Millionen Franken oder annähernd 79 % beansprucht worden. Die Höchstbeanspruchung fällt ins Jahr 1935: In diesem Jahr wurden 88 Millionen Franken ausbezahlt; am Jahresende waren Vorschüsse für 125½ Millionen Franken ausstehend. Die effektive Beanspruchung der Kasse ist seit ihrer Eröffnung bis 1934 ständig zurückgegangen; die Höhe der Vorschüsse im Jahre 1935 stellt eine auf die damaligen akuten Zahlungsschwierigkeiten verschiedener Banken zurückgehende Ausnahme-

Das ordentliche Darlehensgeschäft der Darlehenskasse

342

Ernst Kull

7	Kreditgesuche				Kredite				Vorschüsse				Von den bewilligten Krediten tatsächlich beansprucht	
	Jahr	ein-gereicht	abge-lehnt ¹⁾	bewilligt		bewilligt	erloschen	am Jahresende bewilligt		ausbezahlt	zurück-bezahlt	ausstehend zusammen		davon auf Clearing-gut-haben
				zu-sammen	davon ent-fallen auf Clearing-kredite			zusammen	davon Clearing-kredite					
Anzahl				1000 Franken				1000 Franken				%		
1932 ²⁾	158	99	59	.	34 079	328	33 752	.	31 719	328	31 391		92,1	
1933	132	77	55 ³⁾	.	57 086	7 128	83 710 ⁴⁾	.	41 311	6 763	65 939 ⁵⁾		78,7	
1934	147	70	77	32	50 657	6 492	127 875	751	24 582	26 064	64 456	211	50,4	
1935	306	84	222	174	105 181	77 028	156 028 ⁶⁾	5949	88 149	27 997	124 608 ⁷⁾	1822	79,9	
1936	293	74	219	191	10 899	55 665	111 261	7912	14 495	92 314	46 789 ⁸⁾	1740	42,0	
1937	113	37	76	41	3 357	57 388	57 230 ⁹⁾	6443	5 660	22 500	29 950 ¹⁰⁾	215	52,9	
Zu-sammen	1149	441	708	438	261 259	204 029	57 230	6443	205 916	175 966	29 950	215	78,8 ¹¹⁾	

¹⁾ Hauptsächlich Gesuche von Privaten usw., die aus rechtlichen Gründen nicht annehmbar sind.

²⁾ 25. Juli bis 31. Dezember.

³⁾ Verteilt auf 11 Banken und 29 Handels- und Industriefirmen.

⁴⁾ Verteilt auf 12 Banken und 44 Handels- und Industriefirmen.

⁵⁾ Verteilt auf 8 Banken und 18 Handels- und Industriefirmen.

⁶⁾ Verteilt auf 201 Kunden.

⁷⁾ Verteilt auf 137 Kunden.

⁸⁾ Verteilt auf 128 Kunden.

⁹⁾ Verteilt auf 241 Kunden.

¹⁰⁾ Verteilt auf 59 Kunden.

¹¹⁾ Verhältnis der Summe der ausbezahlten Vorschüsse zur Summe der bewilligten Kredite.

erscheinung dar. Von 1936 auf 1937 bröckelte die effektive Neubevorschussung von $14\frac{1}{2}$ auf $5\frac{1}{2}$ Millionen Franken ab. Ende 1937 waren die Darlehen bis auf 30 Millionen Franken zurückbezahlt. Trotzdem ab 1. Januar 1935 eine Vierteljahreskommission für die Aufrechterhaltung nicht benutzter Kredite über drei Monate hinaus bezogen wird, verringerte sich die tatsächliche Beanspruchung der bewilligten Kredite von 80 % im Jahre 1935 auf 42 bzw. 53 % in den Jahren 1936 und 1937. Der Kundenkreis war beschränkt auf 56 Firmen im Jahre 1933, 201 im Jahre 1935 und 241 im Jahre 1937 (siehe Tabelle 7).

Die Beanspruchung von Clearingkrediten hat innerhalb des gesamten Darlehensgeschäftes kapitalmässig stets eine untergeordnete Rolle gespielt. Allerdings ist ihre verhältnismässige Bedeutung von Jahr zu Jahr gewachsen. Mit den vergleichsweise kleinen Summen, die dabei in Frage kommen, hängt es zusammen, dass die Clearingkreditgesuche innerhalb der Kreditgesuche überhaupt stark überwogen haben:

Die Verpfändung von Clearingguthaben

8 Jahr bzw. Jahresende	Bewilligte Gesuche	Bewilligte Vorschüsse	Ausstehende Vorschüsse
	Anteil der Clearingbevorschussung am ordentlichen Darlehensgeschäft		
	%	%	%
1934	41,8	0,6	0,3
1935	78,4	4,0	1,5
1936	87,2	7,0	3,7
1937	53,9	11,3	0,7

Guthaben auf zahlungsunfähig gewordene, schweizerische Banken sind für zusammen etwa 2,8 Millionen Franken bevorschusst worden. Wie sehr diese Hilfsmassnahme auf die Bedürfnisse der Gläubiger der Schweizerischen Diskontbank in Genf zugeschnitten war, erhellt daraus, dass allein an etwa 700 Gläubiger dieser Bank über 2,7 Millionen Franken ausbezahlt worden sind (siehe Tabelle 9).

3. Besondere Hilfsaktionen

Hauptsächlich die Erfahrung mit der Schweizerischen Diskontbank hatte ergeben, dass der normale Zuständigkeitsbereich der Darlehenskasse nicht genügt, um im Notfalle durchgreifende Hilfe leisten zu können. Um diesen Mangel zu beheben, beantragte der Bundesrat der Bundesversammlung am 3. April 1933, die Kasse ausdrücklich als Hilfsinstitut auszustatten. Sie sollte ermächtigt werden, die ihr als Hinterlage angebotenen Aktiven nötigenfalls bis zu 100 % des Nennwertes zu bevorschussen oder sie selbst zu übernehmen. Im Falle der vollen Belehnung müsste der Vorschussnehmer der Kasse für den vollen Betrag des Darlehens haftbar bleiben; im Falle der Pfandverwertung hätte er somit für einen allfälligen Mindererlös aufzukommen. Überdies soll die Kasse für

Bevorschussung von Guthaben auf zahlungsunfähige Banken

9 Jahr	Darlehen			Darlehens- nehmer
	gewährt	zurückbezahlt	ausstehend	
	1000 Franken			Anzahl
1934 ¹⁾	1841 ²⁾	—	1841	461 ³⁾
1935.	871	1513	1198	691 ³⁾
1936.	— ⁴⁾	181	1017	626 ³⁾
1937.	89 ⁵⁾	395	712	566
Zusammen	2801	2089	712	566

¹⁾ Seit Juli.
²⁾ Davon gegen Wechsel 263 000 Franken und in Kontokorrent 1 578 200 Franken.
³⁾ Gläubiger der Schweizerischen Diskontbank.
⁴⁾ Seit den Gläubigern Ende 1935 eine erste Nachlassdividende von 20 % zugekommen ist, wurden Guthaben auf die Diskontbank nicht mehr bevorschusst.
⁵⁾ An Gläubiger anderer zahlungsfähig gewordener Banken.

derartige Darlehen den Zinsfuss ermässigen oder auf die Verzinsung verzichten können. An die Durchführung von Hilfsaktionen sollen besondere Bedingungen hinsichtlich der Organisation, Geschäftstätigkeit und Geschäftsführung des zu sanierenden Schuldners geknüpft werden können, wobei die Kasse zur Durchführung dieser Bedingungen mit besondern Vollmachten auszurüstende Fachleute beiziehen dürfte, die dem Verwaltungsrat der Kasse unmittelbar unterstellt wären.

In den parlamentarischen Beratungen wurde die Hilfeleistung gegenüber dem bundesrätlichen Antrag etwas erschwert. Nach dem Bundesbeschluss vom 13. April 1933 soll der Bundesrat die Darlehenskasse nur ausnahmsweise und nach Anhörung der Nationalbank und nur, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, zur Durchführung von Hilfsaktionen zugunsten notleidender Firmen ermächtigen. Die Ermächtigung ist in jedem einzelnen Falle erforderlich. Die Hilfe besteht darin, dass die Kasse im Einvernehmen mit der Nationalbank ausnahmsweise die für das ordentliche Kreditgeschäft vorgeschriebenen Beleihungsgrenzen überschreiten kann. Überdies können Erleichterungen in den Zinsbedingungen eingeräumt werden. Die Bundesversammlung will vom Bundesrat jährlich davon unterrichtet werden, welche Beträge für diese besondern Hilfsaktionen gewährt worden sind.

Die Darlehenskasse wurde dreimal zu besondern Hilfsaktionen veranlasst:

1933 sind Hilfsgesuche der Schweizerischen Diskontbank in Genf und der Schweizerischen Volksbank in Bern eingegangen, denen beiden stattgegeben worden ist. Allerdings wurde ein Kredit schon auf Jahresende unter die ordentlichen Kredite eingereiht. 1934 wurde eine Hilfsaktion zugunsten der Bank Guyerzeller AG. in Zürich durchgeführt; sie hatte keine Krediterhöhung bedingt, sondern darin bestanden, dass die Schuldnerin von der Garantienachdeckung

für einen bestehenden Kredit entbunden wurde, wozu sie wegen der in der Zwischenzeit eingetretenen Pfandentwertung verpflichtet gewesen wäre.

Besondere Hilfsaktionen

10 Jahr	Kredite			Benützungs- quote
	bewilligt	benützt	am Jahresende verfügbar	
	1000 Franken			%
1933.	7105	2300	4805	32,3
1934.	?	7645	?	?

4. Die Verpflichtungen der Darlehenskasse

a) Die Mittelbeschaffung

Die Aufgabe, Unternehmungen die Verflüssigung ihrer Anlagen zu erleichtern, kann grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen gelöst werden. Der eine besteht in der Schaffung zusätzlicher Zahlungsmittel, der andere in der Rückdiskontierung der Lombardwechsel beim Staat oder bei der Notenbank bzw. durch die Aufnahme verzinslicher Anleihen.

Die (erste) Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die der Bundesrat im Jahre 1914 gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten geschaffen hatte, ging den ersten Weg. Sie beschaffte sich ihre Betriebsmittel bekanntlich durch Ausgabe von Zahlungsmitteln in Form unverzinslicher Kassenscheine, die wie Banknoten funktionierten. 1914 stand keine andere Möglichkeit offen, da wegen der Thesaurierung der Zahlungsverkehr zu stocken drohte.

Die (zweite) heutige Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die bereits vorhandenen Zahlungsmittel angewiesen. Die Ausgabe von Banknoten, unverzinslichen Kassenscheinen oder ähnlichen Zahlungsmitteln ist ihr ausdrücklich untersagt. Die Mittelbeschaffung geschieht hauptsächlich durch Rückdiskontierung der der Kasse von den Darlehensnehmern übergebenen Eigenwechsel durch die Nationalbank. Erst als die Novelle vom 22. Juni 1934 die Belehnung von Guthaben auf zahlungsunfähige Banken, und zwar, soweit es sich um Private handelt, in Kontokorrent ermöglichte, bekam als zusätzliches Finanzierungsmittel der verzinsliche Kassenschein praktische Bedeutung.

Die nachstehende Übersicht unterrichtet im einzelnen über die Mittelbeschaffung (siehe Tabelle 11).

Die Wechselrückdiskontierung erfolgte praktisch ausschliesslich durch die Nationalbank. Bemerkenswert ist, dass die durchschnittliche Laufzeit der Wechsel der Darlehenskasse etwa 26 Tage grösser ist als die Laufdauer der Schweizerwechsel im ordentlichen Diskontgeschäft der Nationalbank, die in den letzten Jahren etwa 54 Tage betragen hat.

Die Mittelbeschaffung der Darlehenskasse

11	Jahresende	Rückdiskontierte Wechsel	Diverse Kreditoren	Kassenscheine	Zusammen
		10 000 Franken			
	1932.	19 195	12 740	—	31 935
	1933.	61 301	6 362	—	67 663
	1934.	5 922	29 049	30 000	64 971
	1935.	75 535	7 415	40 000	122 950
	1936.	28 500	16 044	—	44 544
	1937.	10 300	16 051	—	26 351

Wechseldiskontverkehr der Darlehenskasse mit der Nationalbank

12	Wechsel der Darlehenskasse bei der Nationalbank						Durchschnittliche Laufzeit der Wechsel	Durchschnittlicher Bestand an Wechseln	Diskontertrag
Jahr bzw. Jahresende	diskontiert		eingelöst		Bestand am Jahresende				
	Stück	1000 Fr.	Stück	1000 Fr.	Stück	1000 Fr.			
							Tage	1000 Fr.	1000 Fr.
1932. .	23	7 533	12	2 964	11	4 569	80	2 953	16
1933. .	498	143 841	328	90 109	181	58 301	79	19 531	268
1934. .	413	88 486	572	140 865	22	5 922	80	21 497	338
1935. .	699	272 849	566	193 237	155	85 535	78	41 278	898
1936. .	398	234 001	508	291 035	45	28 500	79	50 748	1106
1937. .	189	63 000	169	81 200	65	10 300	86	14 305	165
Zusammen	2220	809 710	2155	799 410	65	10 300	.	.	2791

Die Gewährung von Darlehen durch die Darlehenskasse

13	Monatsende	Beanspruchte Kredite						
		1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938
		Millionen Franken						
	Januar . . .	.	30,9	68,5	64,6	123,7	40,9	30,0
	Februar . . .	.	29,9	46,2	65,0	120,2	39,2	29,7
	März	.	32,5	54,0	73,4	116,2	38,9	29,2
	April	.	35,7	59,3	93,7	110,0	38,7	29,3
	Mai	.	35,3	60,4	115,8	103,3	37,9	29,9
	Juni	.	34,8	62,9	125,7	97,9	35,9	29,0
	Juli	.	34,4	63,1	125,6	90,5	33,8	28,1
	August . . .	9,5	34,4	62,8	124,8	86,9	33,5	28,1
	September . .	17,3	35,5	63,2	127,6	87,0	32,0	29,0
	Oktober . . .	22,4	37,1	63,5	124,6	57,9	31,7	
	November . .	22,9	62,9	64,1	124,8	49,1	30,6	
	Dezember . .	31,4	68,2	66,3	125,8	47,8	30,7	

Die Emission von Kassenscheinen beschränkte sich auf die Jahre 1934 und 1935. Die Scheine waren zu 2% verzinslich und sind jeweils von der Nationalbank zu pari übernommen worden.

b) Die Kreditmarge

Die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse sollten von Anfang an begrenzt sein. Die Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 24. Juni 1932 sah vor, dass die Summe der zu gewährenden Darlehen grundsätzlich 200 Millionen Franken nicht übersteigen dürfe; sollten ausserordentliche, überraschend auftretende Ereignisse eine plötzliche Erhöhung der Marge erheischen, so sollte der Bundesrat die Grenze auf 300 Millionen Franken erhöhen können.

Das Parlament wollte die zuletzt genannte Möglichkeit ausschliessen. Der Bundesbeschluss vom 8. Juli 1932 sah deshalb eine absolute Höchstgrenze von 200 Millionen Franken vor. Diese starre Formulierung konnte erst durch den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1934 im Anschluss an die Zulassung der Belehnung von Guthaben auf zahlungsunfähige Banken gelockert werden. Seither ist der Bundesrat befugt, die Kasse nach Anhörung der Nationalbank zu ermächtigen, Kredite bis zu höchstens 300 Millionen Franken zu bewilligen.

In der Praxis wurde die ordentliche Grenze von 200 Millionen Franken allerdings nie erreicht. Die Höchstbeanspruchung im zweiten Halbjahr 1935 erreichte 127,6 Millionen Franken (September 1935).

Die normalerweise verfügbare Marge hat, abgesehen von der Zeit vom Mai 1935 bis zum Mai 1936, stets über 100 Millionen Franken betragen. Sie erreichte noch im Zeitpunkt der Höchstbeanspruchung (September 1935) mehr als 70 Millionen Franken.

c) Die Gewährleistung für die Verpflichtungen der Darlehenskasse

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet zunächst ein Garantiefonds von 100 Millionen Franken, woran die Eidgenossenschaft 75 Millionen Franken und schweizerische Banken und Versicherungsunternehmungen 25 Millionen Franken beigetragen haben. Für die 100 Millionen Franken übersteigenden Verbindlichkeiten haftet die Eidgenossenschaft ausschliesslich.

An der Garantiefondsquote von 25 Millionen Franken haben sich Banken und Versicherungsgesellschaften wie folgt beteiligt:

Beteiligung am Garantiefondsviertel

14	Garant	Beteiligung in Millionen Franken
	Schweizerische Grossbanken	12,5
	Kantonalbanken	8,0
	Andere schweizerische Banken	2,5
	Schweizerische Versicherungsgesellschaften	2,0
	Zusammen	25,0

Soweit die Anteile nicht einbezahlt worden sind, wurden sie durch Hinterlage kotierter Obligationen des Bundes, der Kantone oder schweizerischer Gemeinden oder Pfandbriefe der beiden schweizerischen Pfandbriefzentralanstalten sichergestellt. 1936 sind die Bargarantien zum grössten Teil durch Schuldbuchforderungen aus der 3 % eidgenössischen Wehranleihe 1936 ersetzt worden.

Die Zusammensetzung des Garantiefondsviertels

15 Jahresende	Art der Hinterlage		
	Barschaft	Wertschriften ¹⁾	Schuldbuchforderungen der Wehranleihe 1936
	1000 Franken		
1932	12 553	12 447	.
1933	6 032	18 968	.
1934	6 946	18 054	.
1935	3 746	21 254	.
1936	401	12 793	11 806
1037	228	11 997	12 775
¹⁾ Zuzüglich 10 % Marge.			

Die Garantien mussten nicht in Anspruch genommen werden. Die bis Ende 1937 eingetretenen Verluste von rund 214 000 Franken sind aus dem Ertrag der Zinsen gedeckt worden.

5. Das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Tätigkeit der Darlehenskasse

a) Die Verluste der Darlehenskasse

Die vorsichtige Belehnungspraxis der Kasse bot von Anfang an Gewähr für die Vermeidung grosser Verluste aus dem ordentlichen Kreditgeschäft. Im Jahre 1936 wurde die Kasse durch die Zahlungsunfähigkeit zweier kleiner Schuldner veranlasst, die Pfänder zu Eigentum zu übernehmen. 1937 wurden drei weitere kleine Schuldner zahlungsunfähig. Die Kasse hat diese dubiosen Guthaben wie folgt abgeschrieben:

Rechnung	Verlust 1000 Franken
1936.	212
1937.	2
Zusammen	214

Die Gesamtverluste Ende Dezember 1937 von 214 000 Franken entsprechen kaum einem halben Prozent der im gleichen Zeitpunkt ausstehenden Vorschüsse bzw. rund 4 % des gesamten Zinsertrages der Jahre 1932 bis 1937.

b) Der Aufwand für den Betrieb der Darlehenskasse

Ihrem einfachen Verwaltungsapparat entsprechend bewegte sich der Verwaltungsaufwand der Darlehenskasse in engsten Grenzen. Die jährlichen Verwaltungskosten haben im Durchschnitt nur etwa 150 000 Franken betragen, d. h. weniger als 16 % des Zinsenertrages (ohne Berücksichtigung der Einlagen in den Personalfürsorgefonds) oder etwa 3 ‰ der insgesamt bewilligten Kredite.

Die Verwaltungskosten der Darlehenskasse

16 Jahr	Verwaltungs- rat	Personal ¹⁾	Geschäfts- und Bureau- kosten	Miete	Mobiliar	Ver- schiedenes	Zusammen
	1000 Franken						
1932	15	20	10	3	5	5	58
1933	27	70	17	7	10	6	137
1934	24	75	13	9	2	5	128
1935	28	100	26	10	9	4	177
1936	31	121	21	11	3	4	191
1937	27	120	14	11	—	4	176
Zusammen	152	506	101	51	29	28	867

¹⁾ Offenbar ohne die Einlagen von je 50 000 Franken in den Jahren 1934—1937 in den Personalfürsorgefonds, die, wie die veröffentlichten Geschäftsberichte sagen, in «laufender Rechnung» verbucht worden sind; vermutlich ist der in der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführte Ertrag der Zinsen in den fraglichen Jahren tatsächlich um diese Einlage grösser gewesen.

c) Der Ertrag des Darlehensgeschäftes

Die Geschäftsbedingungen der Darlehenskasse sind dem Charakter der Kasse als Hilfsinstitut des Bundes angepasst. Sie zielen nicht auf die Schaffung eines Reingewinnes ab. Danach hat sich vorab die Zinspolitik des Verwaltungsrates zu richten. In anderem Zusammenhange wurde festgestellt, dass die Kasse ihre Vorschüsse im Durchschnitt zu 3,1 % gewährt hat. Der gesamte Zins- und Diskontertrag in den Jahren 1932 bis 1937 hat sich auf rund 5 ½ Millionen Franken belaufen, d. h. auf eine Million Franken im Jahresdurchschnitt. Zu diesem Ergebnis haben die beiden Geschäftsjahre 1935 und 1936 je etwa einen Viertel beigesteuert (siehe Tabelle 17).

d) Der Reingewinn der Darlehenskasse

Der nach Abzug der Verwaltungskosten vom Ertrag des Darlehensgeschäftes verbleibende Überschuss muss nach dem Bundesbeschluss vom 8. Juli 1932 zur Äufnung eines Reservefonds für allfällige Verluste der Kasse verwendet werden. Ein nach der Liquidation des Institutes allenfalls verbleibender «Geschäfts-

Ertrag der von der Darlehenskasse gewährten Darlehen

17 Jahr	Diskont- und Zinsertrag ¹⁾	
	1000 Franken	in % des gesamten Ertrages in den Jahren 1932 bis 1937
1932 ²⁾	230,9	4,2
1933.	882,8	16,1
1934.	927,9	17,0
1935.	1462,5	26,7
1936.	1342,3	24,5
1937.	630,7	11,5
Zusammen	5477,1	100,0

¹⁾ Effektiver Ertrag, abzüglich pränumerando bezahlte Ratazinsen.
²⁾ Juli bis Dezember.

gewinn», wie im genannten Bundesbeschluss der Überschuss der Aktiven über die Passiven in der Liquidationsbilanz genannt wird, soll zu einem Viertel an die am Garantiefonds beteiligten Banken usw. und zu drei Vierteln an den Bund fallen.

Die Kasse hat bis Ende 1937 annähernd 4½ Millionen Franken Reingewinn erzielt, d. h. jährlich durchschnittlich 800 000 Franken oder 20 % des Zinsertrages. Der Gesamtgewinn verteilt sich auf die einzelnen Geschäftsjahre wie folgt:

Das Geschäftsergebnis der Darlehenskasse

18 Jahr bzw. Jahresende	Betriebs- aufwand	Verluste	Zinsertrag	Reingewinn	Guthaben des Reserve- fonds
	1000 Franken				
1932.	58	—	231	173	173
1933.	137	—	883	746	919
1934.	128	—	928	800	1719
1935.	177	—	1462	1285	3004
1936.	191	212	1342	939	3943
1937.	176	2	631	453	4396
Zusammen	867	214	5477	4396	4396

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Jahren 1934, 1935, 1936 und 1937 der Betriebsrechnung je 50 000 Franken zur Errichtung eines Personalfürsorgefonds entnommen worden sind und dass das Mobiliar jeweils im Anschaffungsjahr abgeschrieben worden ist (Gesamtaufwand für die Anschaffung von Mobiliar 1932 bis 1937: 29 000 Franken).

6. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Darlehenskasse

Der Bund hat in einem Zeitpunkt, als die gewaltige Vertrauenskrise vor allem einige unserer grössten Kreditinstitute mit internationalen Beziehungen zu zertrümmern drohte, durch Errichtung der Darlehenskasse ein Instrument zur Erleichterung der Kreditaufnahme geschaffen. Die Darlehenskasse hat die Liquidierung von Vermögenswerten ermöglicht, die unter normalen Bedingungen nicht verpfändbar sind. Damit hat sie Unternehmungen, die an sich lebensfähig sind, unter verhältnismässig geringen Opfern das Durchhalten über äusserst kritische Zeiten ermöglicht.

Die Hilfe der Darlehenskasse ist weitergegangen. Wenn der Untergang eines Kreditinstitutes unaufhaltbar geworden ist, lindert die Kasse die Rückwirkungen der Zahlungsunfähigkeit auf den Bankgläubiger durch Belehnung seines Guthabens. Dadurch kann sie verhindern, dass der Zusammenbruch einer Bank den Ruin ihrer Gläubiger nach sich zieht.

Die Darlehenskasse hat diese beiden Aufgaben vor allem gegenüber der Schweizerischen Diskontbank und in geringerem Umfang gegenüber der Schweizerischen Volksbank und einigen andern Unternehmungen erfüllt. Wird berücksichtigt, dass jede bedeutendere Erweiterung ihres Aufgabenkreises eine Änderung des Bundesrechtes voraussetzt, so wird man bei der Würdigung ihres volkswirtschaftlichen Nutzens besonders anerkennen, dass sie sich den konkreten Bedürfnissen der Volkswirtschaft innert kürzester Zeit vollständig anzupassen gewusst hat. Ihre Hilfe war billig in doppelter Hinsicht: Sie gewährte ihre Vorschüsse zu Bedingungen, die den Schuldner nicht gedrückt haben, und sie hat ihren Verwaltungsapparat auf ein Mindestmass beschränkt und rationell eingerichtet.

Die Mittel der Banken haben sich seit der Abwertung bedeutend verflüssigt. Handel, Industrie und Gewerbe können sich ihre Gelder wieder bei den ordentlichen Kreditinstituten beschaffen. Selbst die Bevorschussung von Clearingguthaben spielt nicht mehr die frühere Bedeutung, zum Teil weil die Überweisungsfristen abgekürzt worden sind, zum Teil weil die ordentlichen Kreditinstitute diese Guthaben nun auch bevorschussen. Die Beanspruchung der Darlehenskasse ist deshalb im laufenden Jahre auf ein Mindestmass zurückgegangen. Immerhin dürfte sich die Aufhebung der Kasse erst empfehlen, wenn die Gewissheit besteht, dass die gegenwärtige Kreditflüssigkeit andauert. Das ist zurzeit nicht der Fall.
